



Glogauer Amtliches Kreisblatt

Herausgeber: Kreisauschuß / Druck u. Verlag, Nordschlesf. Tageszeitung, Glogau, Markt 23/24
Postfachkonten: Kreisblomunalkasse Nr. 4920 Breslau / Sparte des Landkreises Glogau Nr. 4922
Breslau, Fernsprecher Nr. 2141 bis 2145 / Kreisbank Glogau, Zweiganstalt der Schlesischen Landesbank,
Glogau, König-Friedrich-Pl. 6. Nr. 56700 Breslau Reichsbankgirokonten. — Fernsprecher Sammelnummer 1887

Nr. 51

Glogau, den 30. Dezember

1939

Nr. 219.

Die Bürgermeister werden hiermit ersucht, sämtliche in ihrem Bezirk im Kalenderjahre 1939 stattgefundenen Verpachtungen unter Angabe des Verpächters, Pächters, Größe, Zeitpunkt der Verpachtung und Höhe des Pachtpreises bis zum 10. Januar 1940 hierher anzuzeigen.

Es kommen in Betracht: Geschlossene landwirtschaftliche Betriebe sowie Stückländereien, deren Einheitswert 5000 Reichsmark überschreitet.

Glogau, den 18. Dezember 1939.

Katasteramt.

Nr. 220.

Der Landwirt Erich Kühn in Fährreichen, Kr. Glogau, beantragt, ihm das mit dem Eigentum am Grundstück Grundbuch Fährreichen, Rittergut, Parzellen 208, 210, 225, 222, zu verbindende Recht zu verleihen:

1. aus einem Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Fährreichen, Flur 1, Flurstück 208, täglich bis zu 12 000 Liter Wasser für die Breunerei des Rittergutes zu entnehmen;
2. die geklärten Abwässer der Brennerei bis zur gleichen Menge in den dem Südkanal zufließenden Ableiter auf dem Grundstück Flur 1, Flurstück 210, und weiter in den Südkanal einzuleiten.

Die zu dem Antrage gehörenden Planstücke liegen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab 3 Wochen lang während der Dienststunden in den Geschäftszimmern des Landrats in Glogau und der Regierung in Liegnitz, Schloßplatz 1, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Während 3 Wochen nach Ausgabe des letzten, die Bekanntmachung enthaltenden Blattes können Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei mir schriftlich in zwei Ausfertigungen oder in den Auslegungstellen zu Protokoll angebracht werden. Andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung

des Grundwassers und Ableitung der Abwässer, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind während gleicher Frist mit den unter Ziffer 2 bis 5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen bei mir einzureichen.

Wer innerhalb der genannten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung werden in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechtes an können wegen nachteiliger Wirkung nur noch die im § 82 und im § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird ein Termin an Ort und Stelle nach Ablauf der Widerspruchsfrist anberaumt werden. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Unternehmer zur Last. Die durch unbegründete Widersprüche oder Ansprüche erwachsenen Kosten (zum Beispiel die Kosten der Ortstermine) können jedoch demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden (§ 75 des Wassergesetzes).

Liegnitz, den 10. Dezember 1939.

(L. S.)

Der Regierungspräsident. J. A. Frhr. v. Stojch.

Nr. 221.

Bereidigt wurde der Bauer Artur Maetschke in Banfau als Bürgermeister der Gemeinde Banfau.

Der Genannte hat die Führung der Bürgermeistergeschäfte übernommen.

Glogau, den 22. Dezember 1939.

Der Landrat.









